

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 3 C 27.02
OVG 19 E 529/02

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 4. September 2002
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Prof. Dr. D r i e h a u s sowie die Richter am Bundes-
verwaltungsgericht v a n S c h e w i c k und
Dr. B r u n n

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen den Beschluss
des Oberverwaltungsgerichts für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 11./18. Juni 2002 wird
verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsver-
fahrens.

Von der Erhebung von Gerichtskosten wird abgesehen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisionsverfahren auf 2 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die eingelegte Revision ist unzulässig (§ 144 Abs. 1 VwGO).

Eine statthafte Revision setzt gemäß § 132 Abs. 1 VwGO ein Urteil (einen urteilsvertretenden Beschluss) oder einen Beschluss gemäß § 47 Abs. 5 Satz 1 VwGO sowie eine Zulassung der Revision voraus. Keine dieser Voraussetzungen ist im Streitfall erfüllt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 14, § 13 Abs. 1 GKG. Von der Erhebung von Gerichtskosten wird gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 GKG abgesehen.

Prof. Dr. Driehaus

van Schewick

Dr. Brunn